Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die von der ehemaligen deutschen Bundesversammlung und der ehemaligen provisorischen Centralgewalt für Deutschland in dem Gräflich Bentinck'schen Erbfolgestreite beschlossene und auszuführen ...

Boden, August

Frankfurt a.M., 1850

Landesbibliothek Oldenburg

Signatur: GE IX B 697

Berliner Abkommen wegen der freien Herrschaft Kniphausen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-1454531

Visual Library

Berliner Abkommen

wegen

der Freien Herrschaft Kniphausen.

Nachdem in Folge der mit dem Tilsiter Frieden eingetretenen politischen Ereignisse die Herrschaft Kniphausen mit der der Erbherrschaft Jever in einen gemeinschaftlichen Verwaltungs-Bezirk unter einem und demselben Gouvernement vereiniget und in dieser Vereinigung auch vorgefunden worden, als Seine Majestät der Kaiser von Rußland im Jahre 1813 von Jever wieder Besitz nahmen, demnächst Ihre Kaiserliche Majestät diese von Allerhöchstdenenselben wieder erworbene Erbherrschaft an Seine Durchlaucht den Herzog von Oldenburg übertragen, ohne daß weder gleichzeitig von Seiten der verbündeten Mächte, noch auch späterhin auf dem Wiener Congresse über Kniphausen etwas festgesetzt wurde, aus dieser Unbestimmtheit aber mancherlei Irrungen entstanden und daher auf den Wunsch der zum Congresse in Aachen im Jahre 1818 vereinigt gewesenen Cabinette Rußland und Preußen sich haben bereit finden lassen, eine Uebereinkunft zwischen Seiner Durchlaucht dem Herzog von Oldenburg und dem Grafen von Bentinck als Besitzer der Herrschaft Kniphausen zu vermitteln, wodurch die Verhältnisse der letzteren näher bestimmt und dabei von der einen Seite das Interesse Sr. Herzoglichen Durchlaucht, besonders in Beziehung auf Statt findende Successions-Verhältnisse und auf die Lage der die Herrschaft Kniphausen landwärts umgebenden Erbherrschaft Jever, und von der andern Seite die Wünsche des Herrn Grafen, den Schutz des deutschen Bundes, wie früherhin des deutschen Reichs zu genießen, berücksichtiget würden; so ist in Folge der unter solcher Vermittelung jener Höfe und des zu ihnen auf ihre besondere Einladung hinzugetretenen Kaiserlich Oesterreichischen Hofes

Landesbibliothek Oldenburg

Statt gefundenen Verhandlungen und in Uebereinstimmung mit den von den vermittelnden Höfen gemachten Vorschlägen zwischen dem Bevollmächtigten Sr. Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg, Kammerherrn, Regierungsrath und Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse in Brillanten, Wilhelm Ernst Freiherr von Beaulieu-Marconnay, und dem Bevollmächtigten des Herrn Grafen von Bentinck, Hofrath Hans Wilhelm Carl Barnstedt, nachstehendes Abkommen über Kniphausen wohlbedächtig verabredet und abgeschlossen worden:

Artikel I.

Der Herr Graf von Bentinck tritt für Sich und Seine Familie, in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen, unter den in den folgenden Artikeln enthaltenen näheren Bestimmungen, in den Besitz und Genuß der Landeshoheit und der persönlichen Rechte und Vorzüge wieder ein, wie ihm dieselben vor Auflösung der deutschen Reichsverfassung zustanden.

Artikel II.

Damit die Herrschaft Kniphausen wieder ein integrirender Theil von Deutschland werde, zu welchem sie früherhin gehört hat, und die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit desselben, für welchen Zweck der deutsche Bund besteht, auch auf sie sich ausdehne, ist der Herr Graf zufrieden, daß die Hoheit über Kniphausen, ihn selbst und seine Familie als Besitzer der Herrschaft, jedoch nur so wie sie vorhin bei Kaiser und Reich gewesen ist, von Seiner Durchlaucht dem Herzog von Oldenburg und von Höchstdessen Nachfolgern in der Regierung dieses Herzogthums ausgeübt werde, wogegen Höchstderselbe für Sich und Seine Nachfolger die Pflichten übernimmt, welche mit der Reichshoheit verbunden waren.

Durch diese Unterordnung bleibt das Verhältniß der Herrschaft Kniphausen, als eines besondern Landes sowohl gegen das Herzogthum Oldenburg als gegen die übrigen Staaten Sr. Herzoglichen Durchlaucht unberührt.

Artikel III.

Da, vermöge dieses Hoheitsverhältnisses und der dadurch begründeten Unterordnung unter ein Mitglied des deutschen Bundes

Landesbibliothek Oldenburg

die Herrschaft Kniphausen zu den deutschen Bundeslanden gehört, so erkennt der Herr Graf von Bentinck für Sich und Seine Familie an, daß nicht nur die Bundes- und Schlußacte, sondern auch alle Bundesbeschlüsse, welche bereits ergangen sind, oder künftig noch ergehen werden, auch in Beziehung auf Kniphausen eben so wie in den übrigen Bundesländern volle Kraft und Gültigkeit haben und erhalten.

In Folge dessen versteht sich von selbst, daß unter dem Titel der ehemaligen Reichs-Gesetzgebung keine besonderen Rechte über Kniphausen auf Seine Herzogliche Durchlaucht übergehen, da die ehemalige Reichs-Gesetzgebung nur in Erlassung neuer Ordnungen und Gesetze im Reiche, mithin solcher Gesetze sich äußerte, welche allgemein für die Reichs-Unterthanen verbindliche Kraft haben sollten, Bestimmungen aber, welche mit solchen Ordnungen und Gesetzen überhaupt zu vergleichen sind, gegenwärtig nur bei dem Bundestage verhandelt und vereinbart werden können.

Artikel IV.

Die Herrschaft Kniphausen wird zu allen nach der Matrikel aufzubringenden Lasten des Bundes, namentlich zu allen Geldleistungen und Mannschaftstellungen für das Bundesheer, in dem Verhältniß beitragen, als dieselben überhaupt auf die deutschen Bundesländer mit Rücksicht auf deren besondere Verhältnisse vertheilt werden. Dabei wollen Seine Herzogliche Durchlaucht gern dahin wirken, daß der Herrschaft Kniphausen alle diejenigen Erleichterungen zugestanden werden, welche irgend einem der die 16te Kurie bildenden kleinern Bundesstaaten in Folge etwa bereits ergangener oder künftiger Bundesbeschlüsse zu Statten kommen. Die Aushebung der Mannschaften kommt zwar dem Herrn Grafen zu, auch steht Ihm frei, die deshalb für die Oldenburgischen Lande bestehenden Verordnungen in Anwendung zu bringen oder besondere den Verhältnissen der Herrschaft etwa noch angemessenere Vorschriften darüber zu erlassen. Es soll aber die Tauglichkeit der gestellten Mannschaft nach den Grundsätzen der Oldenburgischen Verordnungen beurtheilt, die Mannschaft auch dem Oldenburgischen Contingente einverleibt werden und einen Theil davon bilden, demgemäß auch den vorgeschriebenen Soldaten-Eid leisten, und während ihrer Dienstzeit den Oldenburgischen Militär-Gesetzen und Militär-Gerichten unterworfen sein.

Landesbibliothek Oldenburg

Alle für den Bund aufzubringenden Geldbeiträge werden alljährlich von dem Herrn Grafen an die Herzoglich Oldenburgschen Cassen gezahlt.

Die Herrschaft bleibt von jeder Bequartierung mit dem Oldenburgischen Militair frei.

Artikel V.

Der Herr Graf tritt auch in die Ausübung des Rechts der besonderen Flagge für die Herrschaft Kniphausen wieder ein, wie solches vor Auflösung des deutschen Reichs gewesen ist, jedoch ohnbeschadet der in den Artikeln zwei und drei enthaltenen Bestimmungen.

Artikel VI.

Auch in Ansehung der Justizgewalt wegen der Herrschaft Kniphausen erhält der Herr Graf den Genuß und die Ausübung derselben Rechte wieder, welche ihm zur Zeit des deutschen Reichs zustanden. Die veränderte Lage der Umstände macht indeß folgende Abänderung bei Ausübung derselben nothwendig:

a) In allen Civil-Streitigkeiten der Kniphausenschen Unterthanen sowohl unter sich als wo der Herr Graf oder dessen Behörden, oder auch andere Personen Kläger sind, vertritt das Ober-Appellations-Gericht in Oldenburg aus besonderem Auftrag, welcher demselben von Seiner Herzoglichen Durchlaucht vermöge der auf Höchstdieselben im Artikel zwei übertragenen Hoheit ein für allemal ertheilt wird, die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte, und erkennt in denjenigen Fällen, worin die Competenz derselben begründet war, nach den in der Herrschaft geltenden Rechten. Dabei bleibt jedoch das gedachte Ober-Appellations-Gericht unverändert bei seiner Form und seinem Geschäftsgang.

b) In der angegebenen Art (Litt. a.) vertritt jenes Gericht auch die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte in den Angelegenheiten der sonst in der Herrschaft sich aufhaltenden eximirten Personen.

c) In Criminal-Fällen, wo eine weitere Vertheidigung zulässig ist, sollen die Acten, statt wie sonst zur Zeit des deutschen Reichs an ein auswärtiges Juristen-Collegium, an das Ober-Apellations-Gericht in Oldenburg zur Abfassung des Urtels

Landesbibliothek Oldenburg

gesandt, und dieses von dem Kniphausenschen Gerichte ebenso, wie sonst, eröffnet werden.

d) In allen solchen Privat-Angelegenheiten des Herrn Grafen und der Glieder Seiner Familie, bei welchen zur Zeit des deutschen Reichs die höchsten Reichsgerichte competent gewesen sein würden, sollen diese ebenfalls durch das Ober-Appellations-Gericht zu Oldenburg vertreten werden.

e) In gleicher Art soll dasselbe an der Stelle der ehemaligen Reichsgerichte eintreten, wo sonst die Unterthanen der Herrschaft gegen den Herrn Grafen oder dessen Behörden, als Obrigkeit, vor denselben hätten Klage erheben können.

f) Auch soll für Fälle, wo sonst die Erhaltung guter gemeiner Ordnung ein Einschreiten der höchsten Reichsgerichte auf Antrag des Reichsfiskals begründet hätte, ein Fiskal bestellt werden, welchen Seine Herzogliche Durchlaucht vermöge der Höchstdenenselben übertragenen Hoheit aus drei Ihrer Amtleute oder Landgerichts-Mitglieder in den Kreisen Jever und Neuenburg, welche der Herr Besitzer der Herrschaft in Vorschlag bringt, ernennen. Dessen Geschäft ist es auch besonders darauf zu wachen, daß die von dem Herrn Besitzer als Landesobrigkeit in diesem Abkommen eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllt werden. Nimmt derselbe einen Fall wahr, wo dabei etwas verabsäumt oder in Beziehung auf Erhaltung guter gemeiner Ordnung Grund zur Beschwerde gegeben wird, und erlangt er auf desfalsige Anzeige bei dem Herrn Besitzer der Herrschaft keine Abhülfe, so bringt er die Sache an das Ober-Appellations-Gericht in Oldenburg, welchem in Absicht der Entscheidung der Beschwerde von Seiner Herzoglichen Durchlaucht vermöge zu ertheilenden Auftrags gleiche Befugnisse eingeräumt werden sollen, als sonst den höchsten Reichsgerichten zugestanden haben.

g) Doch steht in allen, unter litt. d, e und f bezeichneten Fällen dem Herrn Grafen, in Fällen litt. d. auch den Gliedern Seiner Familie, das Recht zu, sowohl in der ersten, als in jeder ferner noch zulässigen Instanz, auf Verschickung der Acten an eine deutsche Juristen-Fakultät zur Abfassung des Urtheils anzutragen. Wird dieser Antrag gemacht, was jedenfalls eher geschehen muß, als die Acten zum Urtheil

Landesbibliothek Oldenburg

beschlossen angenommen werden, so hat das Oberappellationsgericht dem Herrn Grafen oder in Fällen litt. d. dem betheiligten Mitglied Seiner Familie drei deutsche Juristen-Fakultäten in Vorschlag zu bringen, woraus von demselben diejenige binnen einer durch das Oberappellationsgericht zu bestimmenden angemessenen Frist zu wählen ist, an welche die Akten versandt werden sollen. Erfolgt der Antrag auf Aktenverschickung nicht vor dem Aktenbeschluß oder die Erklärung über die gewählte Juristen-Fakultät nicht vor Ablauf der dazu bestimmten Frist, so wird das Urtheil in der betreffenden Instanz von dem Oberappellationsgericht selbst abgefaßt.

h) Wenn die Execution eines wider den Herrn Besitzer der Herrschaft ergangenen Urthels oder Bescheides nöthig werden sollte, so erfolgt dieselbe unter der obern Leitung des Ober-Appellations-Gerichts in Oldenburg.

Artikel VII.

Alle und jede zwischen Seiner Herzoglichen Durchlaucht und Höchstdero Nachfolger in der Regierung des Herzogthums Oldenburg einer Seits, und dem Herrn Grafen und dessen Familie anderer Seits in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten, welche die Auslegung des gegenwärtigen Abkommens imgleichen den Umfang und die Natur der Seiner Herzoglichen Durchlaucht übertragenen Hoheit und der dem Herrn Grafen zustehenden Rechte (Artikel 1.) im gegenseitigen Verhältnisse zu einander an sich oder in ihrem Princip, abgesehen von der Erfüllung der daraus auf Seiten des Herrn Grafen entspringenden Verbindlichkeiten, worauf die Amts-Thätigkeit des Fiskals sich bezieht (Artikel 6. Litt. k.) zum Gegenstande haben, werden vor eine schiedsrichterliche Behörde gebracht. Die Bildung derselben geschieht in der Art, daß die Akten über die entstandene Streitigkeit bei dem Ober-Appellations-Gerichte in Oldenburg, nach dem bei demselben Statt findenden gewöhnlichen Verfahren instruirt und mit Zulassung der bei andern Rechtssachen Statt findenden Instanzen, auch zum Spruch bei demselben vorgelegt werden, es sei denn, daß der Herr Graf es vorzieht, auch hier auf Verschickung der Akten anzutragen, in welchem Falle die obige Bestimmung (Litt. g.) in ihrem ganzen Umfange eintritt.

Landesbibliothek Oldenburg

Zur völligen Unpartheilichkeit des Ober-Appellations-Gerichts in Oldenburg bei der von ihm hiernach auszuübenden Mitwirkung in Streitigkeiten dieser Art werden die Mitglieder desselben für dergleichen Fälle von Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Höchstdenenselben geleisteten Huldigungs-Eides entbunden und lediglich auf den Richter-Eid verwiesen werden.

Artikel VIII.

Damit ein völlig freies Verkehr zwischen den Einwohnern der Herzoglich Oldenburgischen Lande und der Herrschaft Knyphausen Statt finden könne, ist der Herr Graf bereit, ohnbeschadet Seiner landesherrlichen Rechte, entweder die Verfassung wegen der indirekten Abgaben, welche gegenwärtig im Herzogthum Oldenburg besteht oder künftig etwa eingerichtet werden sollte, auch in die Herrschaft einzuführen, oder doch im Wege besonderer Vereinbarung diejenigen Maaßregeln anzuordnen, welche erforderlich sein möchten, damit das Interesse Seiner Herzoglichen Durchlaucht und Höchstdero Unterthanen in Beziehung auf Erhebung indirekter Abgaben gesichert werde.

Artikel IX.

Der Deutsche Bund ist um Uebernahme der Garantie dieses Abkommens mit der Wirkung zu ersuchen, daß er auf die genaue und vollständige Erfüllung der in demselben enthaltenen Bestimmungen achten und insbesondere darauf halten wolle, daß die zwischen Seiner Durchlaucht dem Herzog von Oldenburg und dem Herrn Grafen entstehenden Streitigkeiten auf dem, durch das gegenwärtige Abkommen, vereinbarten Wege zur Entscheidung gebracht und die erfolgten Erkenntnisse auch pünktlich vollzogen werden. Zu dem Ende steht dem Herrn Besitzer der Herrschaft der Recurs an die Bundesversammlung in allen vorkommenden Fällen offen.

Sobald die Garantie des Bundes erfolgt ist, tritt dieses Abkommen in Wirksamkeit. Es fallen damit auch alle besonderen Befugnisse des Besitzers der Herrschaft in Beziehung auf auswärtige Verhältnisse, welche derselbe etwa vor Auflösung des deutschen Reichs gehabt haben mag, hinweg, indem die Interessen sowohl des Herrn Grafen als Seiner Unterthanen bei andern Staaten durch den Souverain, welchem die vormals Kaiser und

Landesbibliothek Oldenburg

Reich zugestandene Hoheit über Kniphausen eingeräumt ist, unter dem Schutze des Bundes vertreten werden.

Artikel X.

Andere Rechte und Vorzüge des Herrn Grafen und Seiner Familie, außer der Beziehung zur Herrschaft Kniphausen, machen keinen Gegenstand dieses Abkommens aus. Es versteht sich daher auch von selbst, daß denselben hierdurch weder einiger Eintrag geschiehet, noch daß auch neue zugestanden werden.

Deß zur Urkund ist vorstehendes Uebereinkommen von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihres Siegels unterzeichnet worden.

Berlin, den 8. Juni 1825.

(L. S.) **Wilhelm Ernst von Beaulieu Marconnay.**

(L. S.) **Hans Wilhelm Carl Barnstedt.**

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwig, Herzog zu Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Fürst zu Lübeck und Birkenfeld, Herr zu Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

genehmigen und ratificiren hiermittelst vorstehendes Abkommen über Kniphausen in allen seinen Punkten und Clauseln, seinem ganzen Inhalte nach, und geloben und versprechen solches vollständig zu erfüllen und Beikommende anzuweisen, sich danach zu achten und demselben in allen Stücken genau nachzukommen.

Zu dessen Urkunde haben Wir diese Unsere Ratification eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Siegel bedrucken lassen.

So geschehen, **Wiesbaden,** den 20. Juni 1825.

(L. S.) **Peter.**

v. Brandenstein.

Lentz.

Landesbibliothek Oldenburg

Ratificationsacte

Seiner Erlaucht des Reichsgrafen Wilhelm Gustav Friederich Bentinck unter dem Kniphausischer Seits ausgewechselten Exemplar.

Vorstehendes durch den Bevollmächtigten Seiner Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg und Unsern Bevollmächtigten am achten Juni d. J. vollzogenes Abkommen wird von Uns Endesunterzeichneten hierdurch seinem ganzen Inhalte nach genehmiget und bestätiget.

Zu dessen Urkund haben Wir Gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben und Unser Siegel beidrucken lassen.

So geschehen **Berlin,** den 22. Juni 1825.

(L. S.) **W. G. F. Graf Bentinck.**

Die in Gemäßheit Art. **IX.** des Abkommens nachgesuchte Garantie des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes ist erfolgt zu Frankfurt a. M. am 9. März 1826.

Druck von Kohler und Teller in Offenbach a. M.

Landesbibliothek Oldenburg

In demselben Verlage und von demselben Verfasser sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Einige Mittheilungen und Bemerkungen in Bezug auf den Reichsgräflich Bentinck'schen Erbfolgestreit. 1847. Preis 6 kr.

Gesammelte kleine Schriften. 1850. 22¾ Bogen in groß 8. Preis 2 fl. 42 kr. oder 1 Thlr. 15 Sgr.

Inhalt:

I. Theologisches und Philosophisches. Zur Beurtheilung der christl. Glaubenslehre von Strauß; zugleich: Ueber den Unterschied zwischen Religion und Philosophie. — Ueber den Deutsch-Katholicismus. — Lehren die symbolischen Bücher der evangel. Kirche eben so den Glauben an einen Teufel, als sie den Glauben an Gott lehren? — Zur Beleuchtung der Verhandlungen der evangelischen Generalsynode zu Berlin im Jahre 1846 „über die Verpflichtung der Geistlichen auf die Bekenntnißschriften." — Kleinere Aufsätze. — Verhandlungen des Frankfurter Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung über die Abweisung Rupp's aus der Hauptversammlung zu Berlin. — Lücke und Ullmann über Rupp und den Gustav-Adolf-Verein. — Grundsätze des orthodoxen Judenthums, u. s. w. beleuchtet von Hartmann.

II. Schönwissenschaftliches und Vermischtes. Ein Beitrag zur Würdigung der sogenannten jungen Literatur Deutschlands und zur Vergleichung derselben mit der heutigen Literatur Frankreichs. H. Laube. Frau Dudevant. — Fortsetzung des vorigen Aufsatzes, jedoch nur über G. Sand. — Fernerer Beitrag zur Würdigung der sogenannten jungen Literatur Deutschlands. Th. Mundt. K. Gutzkow. — Der Kaufmann von Venedig von Shakespeare. Seydelmann als Shylock. — Doctor Wespe, Lustspiel von Benedix. — Ueber Goethe's Wahlverwandtschaften. — Ueber die „Leiden des jungen Werther." — Ein gelegentliches Wort über den Gebrauch der Fremdwörter im Deutschen. — Epigrammatisches. — Dr. Jucho und das Frankfurter Theater. — Humoresken aus dem Philisterleben von Theodor von Kobbe. — Hans v. Held; ein preußisches Charakterbild. Von Varnhagen von Ense. — F. C. Schlosser's Weltgeschichte für's Volk. Erster bis vierter Band. — Die französische Revolution und Lamartine's Geschichte der Girondisten. — Deutschland am Vorabend seines Falles oder seiner Größe. Von Karl Gutzkow.

III. Politisches. Die Oldenburgische Verfassung und Professor Hinrichs in Halle. — Ueber Duldsamkeit und Parteien. — Keine Parteien? — Vor dem Erscheinen der „Deutschen Zeitung." — Deutschland und die französische Revolution. — Die Frankfurter Wahl zur Nationalversammlung. — Deutschland und die Polen und Russen. — Der Malmöer Waffenstillstand und der Frankfurter 18. September. — Ueber den Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes der siebenzehn Vertrauensmänner. — Oesterreich aus einem engern Verbande mit Deutschland auszuschließen? — Vereinbarung. — Rückblicke. — Ueber den Berliner „Entwurf der Verfassung des deutschen Reiches." — „Max von Gagern an seine Wähler." — Hr. v. Vincke auf der Gothaer Versammlung. — Preußen und die deutsche Verfassungsfrage. — Ueber die provisorische Centralgewalt. — Welcker's Rathschläge. — Ueber die preußische Circulardepesche vom 30. Juli. — Die deutschen Einheitsbestrebungen. — Der ungarische Krieg und die deutsche Verfassungsfrage.

Landesbibliothek Oldenburg